



Merkblatt Pflegegeldantrag – Tipps von Eltern für Eltern

2. Auflage

Wann sollte Pflegegeld beantragt werden?

- Wenn bei Kindern ein täglich wiederkehrender Pflege-/Unterstützungsbedarf aufgrund der rheumatischen Erkrankung entsteht, der den natürlichen altersbedingten Pflegebedarf überschreitet.
- Insbesondere bei schweren chronisch rheumatischen Verlaufsformen, z. B. Polyarthritis, Morbus Still
- Der Pflege-/Unterstützungsbedarf muss wenigstens für die Dauer von sechs Monaten oder länger vorliegen.
- Eltern schränken Berufstätigkeit ein oder geben diese aufgrund der Pflegebedürftigkeit des Kindes auf.
- Befragung der Eltern sowie des Pflegebedürftigen
- Aufgrund des MDK-Gutachtens erteilt die Pflegekasse den rechtskräftigen Bescheid mit Widerspruchsbelehrung über die Zusage/Ablehnung (Tipp: das Gutachten kann bei der Krankenkasse angefordert werden).
- Bei negativem Bescheid kann innerhalb von 30 Tagen Widerspruch bei der Pflegekasse eingereicht werden.
- Erfolgt nach nochmaliger Begutachtung keine Einstufung, ist eine Klage vor dem Sozialgericht möglich (Frist wiederum 30 Tage).

Was sollte vor dem Gutachterbesuch geschehen?

- Medizinische Unterlagen (Kinderarzt, rheumatologische Fachklinik, Orthopäde etc.) aushändigen lassen und kompakt zusammenstellen.
- Ordner zur Laufdokumentation anlegen.
- Fahrten zu ambulanten Terminen (Arzt/Augenarzt/Physio- und Ergotherapie) möglichst mit Fahrtenbuch (Kilometer/Behandlungszeit) dokumentieren und durch die jeweilige Praxis bestätigen lassen.
- Pfl egetagebuch mindestens 14 Tage führen: Auflistung des Pflege- und Unterstützungsbedarf. Anzahl von Arzt- und Therapiefahrten, Medikamentengabe, medizinisch-pflegerische Maßnahmen, begründeter Mehraufwand durch rheumatische Erkrankung (zum Beispiel bei Morgensteifigkeit).
- Alle wichtigen Unterlagen kopieren: Keine Originale herausgeben.

Wo wird das Pflegegeld beantragt?

Das Pflegegeld wird bei der Pflegekasse der zuständigen Krankenkasse beantragt, die wiederum den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) beauftragt, per Gutachten den tatsächlichen Pflege- und Unterstützungsbedarf festzustellen.

Was bedeutet Pflegebedürftigkeit?

Maßstab für die Pflegebedürftigkeit (§ 14 Abs. 1 SGB XI) ist der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen sowie die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege, sondern in den relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.

Wie läuft das Verfahren zum Erhalt des Pflegegeldes ab?

- Antrag bei der Pflegekasse
- Begutachtung nach vorheriger Ankündigung durch den Medizinischen Dienst der Pflegekassen im häuslichen Umfeld

Beratung und Informationen bieten unter anderem Kinder-Pflegedienste, die Elternkreise der Deutschen Rheuma-Liga und Pflegestützpunkte.

Tipps zum Gutachterbesuch

- Hilfsmittel, Medikamente und Kopien der wichtigen Unterlagen bereitlegen.
- Da der Gutachter u. U. aus einem völlig fachfremden Bereich kommt (z. B. Altenpflege), sollte er über das Krankheitsbild und das Schubverhalten informiert werden. Problemstellungen sollten dem Gutachter umfassend aufgezeigt werden. Sie haben die Möglichkeit, die örtlichen Ansprechpartner der Deutschen Rheuma-Liga um Unterstützung zu bitten.
- Schilderung der Krankheitssituation und der Auswirkungen im Alltag, im Familien und beruflichen Bereich. Nichts beschönigen – nur so kann der Gutachter einen wahrhaftigen Eindruck der Situation erhalten!
- Das Kind sollte während des Gesprächs nicht unbedingt im gleichen Raum sein; der Gutachter wird aber sicher das Kind sehen und evtl. befragen wollen.
- Begutachtungsrichtlinien einsehen unter: www.mds-ev.de/richtlinien-publikationen

Es ist zu empfehlen, das Gutachten aufgrund des Rechts zur Akteneinsicht bei der Pflegekasse anzufordern. Dies kann als Grundlage für eine mögliche Widerspruchsbeurteilung dienen.

Die sechs neuen Begutachtungsmodule:

1. Mobilität

Beispiele für die Kriterien: wie selbstständig ist die Person, kann sie alleine im Bett die Position wechseln, sicher sitzen, sich innerhalb der Wohnung fortbewegen, Treppen steigen?

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Beispiele für die Kriterien: wie gut kann die Person sich im Alltag orientieren und daran teilnehmen, sich räumlich und zeitlich zurechtfinden, selbst Gespräche führen?

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Beispiele für die Kriterien: ist die Person nachts unruhig, ängstlich oder depressiv, wehrt sie sich gegen pflegerische Maßnahmen?

4. Selbstversorgung

Beispiele für die Kriterien: kann die Person sich noch alleine waschen, ankleiden, essen und trinken, die Toilette benutzen?

5. Selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen

Beispiele für die Kriterien: kann die Person ärztlich angeordnete Maßnahmen selbstständig ausführen, Medikamente einnehmen, den Blutzuckerspiegel messen und bewerten oder Arztbesuche wahrnehmen?

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakt

Beispiele für die Kriterien: ist die Person in der Lage, ihren Tagesablauf selbst zu gestalten, sich zu beschäftigen oder mit anderen Menschen in Kontakt zu treten?

Für jedes Kriterium vergibt der Gutachter Punkte und dokumentiert so, wie selbstständig jemand ist. Am Ende des Moduls wird die Summe gebildet. Jedes Modul wird unterschiedlich gewichtet. Aus der Anzahl der gewichteten Punkte ergibt sich schließlich der Pflegegrad. Umso weniger selbstständig die Person ist, desto höher sind Punktzahl und damit auch der Pflegegrad.

Das Gutachten des MDK

Für die Einschätzung der Pflegebedürftigkeit werden sämtliche pflegerelevanten Kriterien berücksichtigt: körperlich, geistig, psychisch und sozial. Diese überprüft der Gutachter anhand der sechs Begutachtungsmodule:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakt

Maßgeblich für den MDK zur Einstufung des Pflegegrades sind im Rahmen dieser Begutachtungsmodule folgende Kriterien: der Grad der Selbstständigkeit, das Vorhandensein bestimmter Fähigkeiten, das Auftreten bestimmter Verhaltensweisen, die Bewältigung von Therapieanforderungen sowie die Anzahl bestimmter Pflege- und Therapiemaßnahmen.



PG	Gesamtwert der Punkte	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
1	ab 12,5 bis unter 27	gering
2	ab 27 bis unter 47,5	erheblich
3	ab 47,5 bis unter 70	schwer
4	ab 70 bis unter 90	schwerst
5	ab 90 bis 100	schwerst, mit besonderen Anforderungen an die Pflege

Begutachtung bei Kindern bis zu 18 Monaten

Kinder sind bis zum 18. Lebensmonat von Natur aus in allen Alltagsbereichen unselbstständig. Sie erhalten in der Regel keine oder nur niedrige Pflegegrade. Um sicherzustellen, dass Kinder einen fachlich angemessenen Pflegegrad erlangen, werden in die Begutachtung altersunabhängig die Bereiche „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ sowie „Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen“ einbezogen. Der Gutachter stellt fest, ob es zum Beispiel gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme gibt, die einen außergewöhnlichen pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen. Bei gleicher Punktzahl werden Kleinkinder bis zu 18 Monaten automatisch einen Pflegegrad höher eingestuft als ältere Kinder.

Die Begutachtung von Kindern und Jugendlichen

Der Gutachter dokumentiert den tatsächlich vorhandenen Grad der Selbstständigkeit/bzw. der Ausprägung der Fähigkeiten. Bei der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen ist keine Entscheidung erforderlich, ob der Entwicklungsstand altersgemäß ist. Ein im Altersvergleich höherer Selbstständigkeitsgrad in einer Aktivität bzw. früheres Vorhandensein einer Fähigkeit führt bei „Frühentwicklern“ nicht zu etwaigen Punktabzügen. Bei der Begutachtung ist die Bearbeitung einiger Fragen altersabhängig. Beispiele aus dem Bereich der Mobilität zeigen, dass es sich bei den einzelnen Items (z.B. Treppensteigen, Positionswechsel im Bett, stabile Sitzposition halten usw.) um sehr unterschiedliche Altersspannen zwischen den Entwicklungsstufen han-

delt. Die meisten kindlichen Entwicklungsschritte sind bis zum Alter von sechs Jahren vollzogen. Ab elf Jahren kann ein Kind selbständig in allen Modulen sein. Dies ist aber keine Aussage darüber, dass die kindliche Entwicklung mit elf Jahren abgeschlossen ist. Es bedeutet aber, dass für die Items innerhalb des neuen Begutachtungsinstruments ab elf Jahren keine Berücksichtigung des altersbedingten Unterstützungsbedarfs mehr erfolgt.

Für Kinder ab elf Jahren gelten dieselben pflegerelevanten Kriterien/Vorschriften wie bei Erwachsenen. Im Gutachten gibt der Gutachter ebenfalls Empfehlungen zur Hilfeplanung, zu Maßnahmen der Prävention und zu Leistungen der medizinischen Rehabilitation ab.

Fristen

Der Antrag zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit wird von der Pflegekasse an den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) weitergeleitet. Die Pflegekasse muss innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang eine Entscheidung schriftlich mitteilen. Befindet sich der Antragsteller in einer stationären Einrichtung (Krankenhaus/Reha-Einrichtung) dann muss die Begutachtung des Pflegebedürftigen innerhalb einer Woche erfolgen. Weitere Informationen zu den Themen: kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit, Familienpflegezeit etc. finden Sie im Internet.

betanet.de

Angebote der Deutschen Rheuma-Liga

Die Elternkreise der Deutschen Rheuma-Liga helfen bei Fragen und geben Informationsmaterial weiter. Sie organisieren Informationsveranstaltungen, Seminare, Familienwochenenden und Patientenschulungen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Deutschen Rheuma-Liga.

eltern.rheuma-liga.de

Fachliche Beratung: Martin Rummel-Siebert, Leitung Sozialdienst, Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen, Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie

Mario Habermann-Krebs, Bundeselternsprecher bei der Deutschen Rheuma-Liga

Bei allen Bezeichnungen, die sich auf Personen beziehen, haben wir aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Mit der gewählten Formulierung sprechen wir aber ausdrücklich alle Geschlechter an.

• GEMEINSAM MEHR BEWEGEN •

Die Rheuma-Liga ist die größte Gemeinschaft und Interessenvertretung rheumakranker Menschen in Deutschland. Wir informieren und beraten fachkompetent und frei von kommerziellen Interessen. Weitere Informationen:

Info-Hotline 0800 6002525

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
www.bechterew.de • Telefon 09721 22033

Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.
www.lupus.rheumanet.org • Telefon 0202 4968797

Sklerodermie Selbsthilfe e.V.
www.sklerodermie-sh.de • Telefon 07131 3902425

Herausgeber:

Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.
Welschnonnenstraße 7 • 53111 Bonn

www.rheuma-liga.de • E-Mail: bv@rheuma-liga.de

2. Auflage 2020

Drucknummer: MB 6.13/BV/03/2020

